

Begründung der Allgemeinverfügung Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20.03.2020

Gemäß § 2 Nr. 5 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz (ThürlfSGZustVO) vom 2. März 2016 ist die Landeshauptstadt Erfurt als kreisfreie Stadt im übertragenen Wirkungskreis die zuständige Behörde für die Anordnung von Schutzmaßnahmen nach § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG. Werden gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die Landeshauptstadt Erfurt als zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Unter den Voraussetzungen von Satz 1 kann die zuständige Behörde Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen; sie kann auch Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind (§ 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG). Zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten dürfen die Grundrechte wie die der körperlichen Unversehrtheit, der Freiheit der Person, der Freizügigkeit, der Versammlungsfreiheit, des Brief- und Postgeheimnisses und der Unverletzlichkeit der Wohnung eingeschränkt sowie ein berufliches Tätigkeitsverbot verhängt werden (§ 17 Abs. 7, 28 Abs. 1 Satz 4, § 31 IfSG).

Seit Februar dieses Jahres breitet sich die durch das Coronavirus SARS-CoV-2 hervorgerufene akute Atemwegserkrankung Covid-19 in Deutschland aus. Bisher sind über 27.436 Menschen positiv auf das Virus getestet worden (Stand: 24.03.2020, Quelle: Robert-Koch-Institut (RKI); Fallzahlen in Deutschland und weltweit). Die Zahl der Erkrankten in Thüringen beträgt Stand 24.03.2020 327; dies entspricht einer Steigerung um 78 Fälle im Vergleich zum Vortag (Quelle: RKI) Es traten auch in Deutschland erste Todesfälle auf. In Erfurt gibt es aktuell 29 bestätigte Infektionsfälle (Stand: 23.03.2020)¹. Die von der Landeshauptstadt Erfurt als zuständige Gesundheitsbehörde zu ergreifenden Maßnahmen richten sich nach den Risikoeinschätzungen, Empfehlungen und Richtlinien des RKI zur Vorbeugung, Erkennung und Verhinderung der Weiterverbreitung übertragbarer Krankheiten. Diesen Empfehlungen schließt sich die Landeshauptstadt Erfurt an.

Des Weiteren hat das Thüringer Landesverwaltungsamt mit Datum vom 19.03.2020 die Landkreise und kreisfreien Städte als untere Gesundheitsbehörden angewiesen, durch entsprechende Allgemeinverfügungen weitreichende Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von SARS-CoV-2 in Kraft zu setzen (Erlass über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2, Az.: 550-2491-10-004/20). Mit

¹ Quelle: COVID-19 / Bulletin der Thüringer Landesregierung 05/2020

diesem Erlass wurden die Gesundheitsämter in den kreisfreien Städten angewiesen, entsprechende Allgemeinverfügungen in Kraft zu setzen.

Zur Verhinderung der Weiterverbreitung von Covid-19 ist es erforderlich, dass Infektionsketten frühzeitig unterbrochen werden und die Entstehung neuer Ketten vermieden wird.

Vor dem Hintergrund der weiter steigenden Infektionszahlen in den vergangenen Tagen und der sehr dynamischen Entwicklung ist es erforderlich, weitere kontaktreduzierende Maßnahmen zu ergreifen, um die Ausbreitungsdynamik zu unterbrechen. Die Maßnahmen der Allgemeinverfügung sind dazu bestimmt und geeignet, zu einer weiteren Verzögerung der Infektionsdynamik beizutragen.

Die kreisfreien Städte haben als zuständige Behörde im Sinne des IfSG dafür Sorge zu tragen, dass notwendige Schutzmaßnahmen zur Bekämpfung von SARS-CoV-2 getroffen werden.

Zu I.

Zu I. Ziff. 1:

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfcheninfektion) z. B. durch Husten, Niesen oder engen Kontakt von Angesicht zu Angesicht kann es durch teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen zu Übertragungen von Mensch-zu-Mensch kommen. Auch Übertragungen durch Schmierinfektionen sind beschrieben, betreffen allerdings nur einen kleinen Teil der Fälle. Übertragungen kommen im privaten und beruflichen Umfeld, aber auch bei größeren Veranstaltungen vor. Größere Ausbrüche wurden in Zusammenhang mit Konferenzen (Singapur), Reisegruppen, Gottesdiensten (Südkorea) oder auch Karnevalsveranstaltungen (Deutschland) beschrieben. Auf Messen, Kongressen oder größeren Veranstaltungen kann es unter ungünstigen Bedingungen zu einer Übertragung auf viele Personen kommen. Eine zeitgleiche Infektion vieler Menschen kann zu einer Überlastung der örtlichen medizinischen Versorgungsstrukturen führen.²

Insofern erhöht sich das Risiko einer Ansteckung mit dem SARS-CoV-2-Virus bei Veranstaltungen mit einer hohen Besucherzahl exponentiell und damit die Gefahr, dass sich die Infektionen sich in der Bevölkerung weiterverbreiten.

Nach der Einschätzung des RKI sind zur Bewältigung der aktuellen Weiterverbreitung des SARS-CoV-2-Virus „massive Anstrengungen auf allen Ebenen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes erforderlich“. Es wird das Ziel verfolgt, die Infektionen in Deutschland so früh wie möglich zu erkennen und die weitere Ausbreitung des Virus so weit wie möglich zu verzögern. Damit sind gesamtgesellschaftliche Anstrengungen wie die Reduzierung von sozialen Kontakten mit dem Ziel der Vermeidung von Infektionen im privaten, beruflichen und öffentlichen Bereich sowie eine Reduzierung der Reisetätigkeit verbunden.

Bei größeren Menschenansammlungen lässt sich die Gefahr einer Virusübertragung angesichts des aktuellen Verlaufs an Infektionen mit SARS-CoV-2 nicht sicher beurteilen.

² nach "Allgemeine Prinzipien der Risikoeinschätzung und Handlungsempfehlungen für Veranstaltungen", RKI, vom 18.03.2020

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist, § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG. Unter diesen Voraussetzungen kann die zuständige Behörde gemäß §§ 16 Abs. 1, 28 Absatz 1 Satz 2 1. Halbsatz IfSG Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten. Ausgehend von der Gesetzesbegründung sind hiervon alle Zusammenkünfte von Menschen erfasst, die eine Verbreitung von Krankheitserregern begünstigen. Gemäß § 2 Nr. 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, das bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG.

Die Maßnahmen sind erforderlich, da damit zu rechnen ist, dass an den genannten Orten eine Vielzahl von Menschen aufeinander treffen und eine weitere Übertragung der Krankheit ermöglicht wird. Aufgrund der kurzen Zeit, in der sich das Virus SARS-CoV-2 bisher verbreitet hat und der hohen Zahl von festgestellten Kranken, Krankheitsverdächtigen und Ansteckungsverdächtigen hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahme vorliegend zu treffen.

Aufgrund des Erlasses des Thüringer Landesverwaltungsamtes ist das mit Allgemeinverfügung vom 18.03.2020 angeordnete Verbot von Veranstaltungen auszuweiten und auf alle nicht notwendigen Veranstaltungen auszudehnen. Aufgrund der aktuellen Risikobewertung kann nur mit dem grundsätzlichen Verbot von Veranstaltungen, Versammlungen und Ansammlungen die dringend erforderliche Verzögerung des Eintritts von weiteren Infektionen erreicht werden. Ziel ist es, das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung von Erkrankten sowie sonstigen Krankheitsfällen bereit zu halten. Damit wird auch Zeit gewonnen, Therapeutika und Impfstoffe zu entwickeln.

Dem gegenüber können keine ausreichenden Schutzmaßnahmen bei Versammlungen, und Ansammlungen getroffen werden, die gleich effektiv, aber weniger eingriffsintensiv sind, als eine Veranstaltung, Versammlung oder Ansammlung nicht durchzuführen. Die extrem hohen Risikofaktoren des Zusammentreffens von Personen bei Veranstaltungen, Versammlungen und Ansammlungen, wie vor allem Dauer, Anzahl und Intensität der Kontaktmöglichkeiten sowie die fehlende Rückverfolgbarkeit reduzieren das Ermessen dahingehend, dass nur die Absage in Betracht kommt.

Im Rahmen der Risikobewertung kommt die Landeshauptstadt Erfurt als untere Gesundheitsbehörde daher zu dem Ergebnis, dass bei der aktuellen Ausbreitungsgeschwindigkeit das Ziel einer Eindämmung nur erreicht werden kann, wenn vorübergehend jede Veranstaltung unabhängig von ihrer Personenzahl untersagt wird. Jeder nicht notwendige soziale Kontakt beinhaltet ein derart hohes Gefährdungspotential, so dass nur durch ein Verbot von Veranstaltungen eine Weiterverbreitung der Infektionen mit dem SARS-CoV-2 Virus in der Bevölkerung verhindert oder zumindest verlangsamt werden kann.

Allein die Untersagung solcher Veranstaltungen bzw. der Teilnahme an diesen ist geeignet, um einen ausreichenden Schutz für Leib, Leben und Gesundheit der Bevölkerung Erfurts herzustellen.

Wenn im besonderen Einzelfall vom Verbot ausgenommene Veranstaltungen dennoch durchgeführt werden, sind geeignete Maßnahmen durchzuführen, die eine Erkrankung oder Weiterverbreitung von Covid-19 soweit wie möglich verhindern. Diese Maßnahmen sind durch die Allgemeinverfügung anzuordnen.

Zu I. Ziff. 2:

Eine Ausnahme bilden weiterhin die besonderen Veranstaltungen, die aus Pietätsgründen (Trauerfeiern) und die herausragende Bedeutung dieses Ereignisses (Hochzeiten) unter der Beachtung von strengen Auflagen, was die Anzahl an Teilnehmenden betrifft, dennoch durchgeführt werden dürfen.

Zu II.

Zu II. Ziff. 1:

Zweck des Infektionsschutzgesetzes ist es, übertragbaren Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern.

Zu den Risiken hinsichtlich der Übertragungsmöglichkeiten wurde unter I. zu Ziff. 1 bereits ausführlich erläutert.

In Kindertageseinrichtungen, Einrichtungen der Tagespflege, Schulen, sonstige Ausbildungseinrichtungen, Heimen und Ferienlagern kommt es zu zahlreichen Kontakten zwischen den Kindern und dem Betreuungspersonal bzw. zwischen Schülerinnen und Schülern sowie dem Lehr- und Aufsichtspersonal. Nach bisherigen Erkenntnissen erkranken Kinder und Jugendliche zwar nicht schwerer an COVID-19, sie können jedoch ebenso wie Erwachsene - ohne Symptome zu zeigen - Überträger des SARS-CoV-2 sein. Kinder und Jugendliche sind zugleich besonders schutzbedürftig. Dabei ist die Übertragungsgefahr bei Kindern besonders hoch, da kindliches Verhalten regelmäßig einen spontanen engen körperlichen Kontakt der Kinder untereinander mit sich bringt. Das Einhalten disziplinierter Hygieneketten ist zudem abhängig vom Alter und der Möglichkeit zur Übernahme von (Eigen-)Verantwortung und bedarf daher bei Kindern noch einer entwicklungsangemessenen Unterstützung durch Erwachsene.

Diese Unterstützung kann in Kindertageseinrichtungen, der Kindertagespflege, Schulen und Ferienlagern mit einer Vielzahl an betreuten Kindern seitens der Betreuungs-, Lehr- und Aufsichtspersonen nicht immer ununterbrochen sichergestellt werden. Damit steigt die Gefahr, dass sich Infektionen innerhalb der Gemeinschaftseinrichtungen verbreiten und diese nach Hause in die Familien getragen werden. Aus diesen Gründen ist nach Abwägung aller Umstände eine allgemeingültige Anordnung erforderlich, um die Verbreitung der Infektion durch Kinder und Jugendliche zu verhindern.

Dennoch ist eine notwendige Betreuung von Kindern der Erziehungsberechtigten sicherzustellen, die zur sog. kritischen Infrastruktur zählen. Kritische Infrastrukturen

(KRITIS) sind Organisationen oder Einrichtungen mit wichtiger Bedeutung für das staatliche Gemeinwesen, bei deren Ausfall oder Beeinträchtigung nachhaltig wirkende Versorgungsengpässe, erhebliche Störungen der öffentlichen Sicherheit oder andere dramatische Folgen eintreten würden. In Deutschland werden Organisationen und Einrichtungen aus den Bereichen Energieversorgung, Informationstechnik und Telekommunikation, Transport und Verkehr, Gesundheit, Wasser, Ernährung, Finanz- und Versicherungswesen, Staat und Verwaltung sowie Medien und Kultur zu den Kritischen Infrastrukturen gezählt.³

Für diese Personengruppen wird eine Betreuung in der jeweiligen Einrichtung sichergestellt.

Elementar ist die Versorgung des Gesundheitssektors mit Blutkonserven. Denn obwohl die Spendenbereitschaft vielerorts sinkt, sind Blutreserven weiterhin unverzichtbar für viele medizinische Eingriffe. Daher soll die Möglichkeit eingeräumt werden, Blutspendetermine weiterhin sattfinden zu lassen.

Zu III.

Zu III. Ziff. 1:

Die Risiken hinsichtlich der Übertragungsmöglichkeiten wurden unter I. zu Ziff. 1 bereits ausführlich erläutert.

Übertragungen kommen im privaten und beruflichen Umfeld, aber auch bei allen anderen Veranstaltungen vor. Unter ungünstigen Bedingungen kann es bei Messen, Kongressen aber auch bei kleineren Veranstaltungen und Zusammenkünften zu einer Übertragung auf viele Personen kommen. Bei weiteren Menschenansammlungen spricht die heterogene, nicht vollständig zu überblickende Zusammensetzung, die im öffentlichen Bereich geradezu an Anonymität grenzt, und die mögliche Durchmischung, insbesondere bei Menschenansammlungen sowie die Nähe der Teilnehmenden in Bars, Cafés und Restaurants für die erhöhte Gefahr der Ansteckung. Darüber hinaus wird mit steigender Teilnehmerzahl eine vollständige und zuverlässige Erfassung der für eine etwaige Rückverfolgung der Teilnehmenden notwendigen persönlichen Daten schwer bis gar nicht zu gewährleisten sein.

In den nach Ziff. 1 vom Verbot der Öffnung für den Publikumsverkehr betroffenen Einrichtungen und Angebote (z.B. Bars, Cafés, Kneipen, Clubs, Diskotheken, Theater, Kinos, Konzerthäuser, Museen, Tanzlustbarkeiten, Ausstellungen, Spezialmärkten, Spielhallen, Spielbanken und Wettannahmestellen und ähnliche Unternehmen) besteht aufgrund der Nähe der im üblichen Betrieb anwesenden Menschen zueinander sowie aufgrund der durchschnittlichen Dauer ihres Verbleibs regelmäßig ein hohes Infektionsrisiko. Deshalb ist es erforderlich und angemessen, die genannten Einrichtungen und Angebote für den Publikumsverkehr zu schließen. Darum werden zusätzlich auch Bars ohne Tanzangebot erfasst, in denen bei gewöhnlichem Betrieb Menschenansammlungen mit räumlicher Enge nicht ausgeschlossen werden können.

Die Begründung gilt grundsätzlich auch für die weiteren genannten Einrichtungen und Angebote.

³ vgl.: https://www.kritis.bund.de/SubSites/Kritis/DE/Einfuehrung/einfuehrung_node.html

Die Schließung von Spiel- und Bolzplätzen ist notwendig, da aufgrund der Schließung von Kinderbetreuungseinrichtungen und Bildungseinrichtungen dort ersatzweise Zusammentreffen von Kindern mit Eltern bzw. Schülern gleichsam wie in der Schule, stattfinden. Kinder sind aufgrund ihres Alters in der Regel nicht in der Lage, Hygienemaßnahmen konsequent umzusetzen, weshalb auch Auflagen nicht zielführend sind. Die durch die angeordneten Maßnahmen zu erreichende Verzögerung des Eintritts von weiteren SARS-CoV-2-Infektionen ist dringend erforderlich, um das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung der Erkrankten, aber auch sonstige Krankheitsfälle bereitzuhalten.

Zu III. Ziff. 2:

Alle Geschäfte und Einrichtungen des Einzelhandels, die nicht unmittelbar dem täglichen oder gesundheitlichen Versorgungsbedarf dienen, erhöhen durch Kundinnen und Kunden sowie Besucherinnen und Besucher unnötig die Anzahl der Nahkontakte und tragen damit zu einer erheblichen Steigerung des Infektionsrisikos bei. Es ist daher notwendig, den Betrieb dieser Geschäfte und Einrichtungen gänzlich zu untersagen, weil auch bei einer Beschränkung eine Übertragung des Erregers nicht verlässlich unterbunden werden kann. Unter Berücksichtigung dieser Faktoren sind die Maßnahmen verhältnismäßig und gerechtfertigt, um der vorrangigen Gesundheitssicherung der Bevölkerung Rechnung zu tragen.

Ausgenommen von dem Schließgebot sind Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe, da sie der Bevölkerung und den anderen Einrichtungen im Havarie- und Notfall erforderliche Tätigkeiten anbieten können.

Der Beherbergungsbetrieb ist grundsätzlich nicht von der Schließung betroffen. Ausgenommen ist jedoch ein Betrieb für touristische Zwecke. Die Schließung der genannten Einrichtungen für die touristische Nutzung ist geeignet, erforderlich und angemessen, um den Schutzzweck des IfSG zu verwirklichen und eine Ausbreitung des neuartigen Coronavirus in Deutschland zu unterbinden. Es ermöglicht jedoch den ortsansässigen Unternehmen in der Landeshauptstadt Erfurt, notwendigen Fachkräftebedarf auch in schwierigen Zeiten angemessen unterzubringen, sollten diese nicht von weiteren (zukünftigen) Maßnahmen in ihrer Freizügigkeit eingeschränkt werden.

Der Betrieb aller zugelassenen Einrichtungen erfolgt unter strengen Auflagen zur Hygiene. Diese sind zwingend zu beachten. Durch die angeordneten Maßnahmen wird erwartet, dass Verzögerungen von weiteren SARS-CoV-2-Infektionen bewirkt werden, was dringend erforderlich ist, um das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung der Erkrankten, aber auch sonstige Krankheitsfälle bereitzuhalten. Unter Berücksichtigung dieser Faktoren sind die Maßnahmen verhältnismäßig und gerechtfertigt, um der vorrangigen Gesundheitssicherung der Bevölkerung Rechnung zu tragen.

Zu III. Ziff. 3:

Besonders gefährdete Personengruppe (vulnerable Gruppen, insbesondere ältere Menschen, Menschen mit Vorerkrankungen oder geschwächtem Immunsystem) treten in Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie in stationären Einrichtungen der Pflege besonders häufig auf bzw. nutzen diese Einrichtungen im

besonderen Maße. Ebenso kann nicht sicher gewährleistet werden, dass insbesondere die notwendigen Hygieneanforderungen durchweg eingehalten werden, selbst wenn diese im Vorfeld dem Betreiber der Einrichtungen im Wege der Auflage aufgegeben wurden.

Die übergeordneten Ziele aller Maßnahmen sind:

- Reduktion der Häufigkeit der Erkrankung (Morbidität) und des Verhältnisses der Zahl der Todesfälle zur Zahl der statistisch berücksichtigten Personen (Mortalität) in der Gesamtbevölkerung,
- Sicherstellung der Versorgung erkrankter Personen,
- Aufrechterhaltung essenzieller, öffentlicher Dienstleistungen, wie z. B. der Krankenhausinfrastruktur.

Diese übergeordneten Ziele werden je nach epidemiologischer Phase durch unterschiedliche Strategien erreicht.⁴

Daher ist es eine geeignete Maßnahme, den Zugang zu den Versorgungseinrichtungen in den genannten Einrichtungen für die Öffentlichkeit zu schließen. Auch die Versagung von öffentlichen Veranstaltungen in den Einrichtungen und die ausgesprochenen Besuchsverbote sind geeignet, die Patienten und zu pflegenden Personen vor einer Infektion mit dem neuartigen Coronavirus zu schützen. Ausnahmen wurden zugelassen bei speziellen ethnisch-sozial angezeigten Besuchen in Palliativstationen und Hospizen. Jedoch muss ein ausreichend hoher Infektionsschutz sichergestellt werden.

Des Weiteren soll das medizinische Versorgungssystem in Erfurt vor einer Überlastung geschützt werden. Dabei war zu berücksichtigen, dass die im Helios-Klinikum und im Katholischen Krankenhaus zur Verfügung stehenden Behandlungsangebote nicht alleine Erfurter Bürgerinnen und Bürgern vorbehalten sind, sondern aufgrund der Versorgungsaufgabe auch regional ausgelastet werden. Mildere, gleich wirksame Mittel zur Erreichung des Zwecks sind nicht ersichtlich.

Die Schließung bzw. die Besuchsverbote sind geeignet, erforderlich und angemessen, um den Schutzzweck des IfSG zu verwirklichen und eine Ausbreitung des neuartigen Coronavirus in Deutschland zu unterbinden.

Zu III. Ziff. 4:

Hier gelten als Begründung die Ausführungen nach III. Ziff. 1 entsprechend.

Zu III. Ziff. 5:

Hier gelten als Begründung die Ausführungen nach II. Ziff. 1 entsprechend.

Zu III. Ziff. 6:

Aus dem bisherigen Infektionsgeschehen kann man ableiten, dass eine Vielzahl der nachgewiesenen Erkrankungen in Deutschland, neben dem Geschehen in der besonders betroffenen Region im Landkreis Heinsberg, ihren Ursprung in diesen Risikogebieten, insbesondere in Italien, haben. Die bundesweit nachvollzogenen Infektionsketten nehmen in einem erheblichen Umfang den Ursprung in Risikogebieten. Es ist daher davon auszugehen, dass Menschen, die diese Gebiete bereisten oder besuchten mit hoher

⁴ vgl. Robert Koch-Institut, "Ergänzung zum Nationalen Pandemieplan – COVID-19 – neuartige Coronaviruserkrankung

Wahrscheinlichkeit in Kontakt mit dem Coronavirus kamen. Aufgrund der bekannten Übertragungswege und der hohen Ansteckungsgefahr schätzt die Landeshauptstadt Erfurt die Gefahr der Ansteckung für Personen, die diese Gebieten bereisten oder besuchten, als sehr hoch ein. Aus präventiven Gesichtspunkten ist es zum Schutz von Gesundheit, Leib und Leben der gesamten Bevölkerung notwendig, dass diese Personen besondere Einrichtungen, bei denen eine hohe Ansteckungsgefahr besteht, nicht betreten.

Dabei sind auch die Inkubationszeit von bis zu 14 Tagen und die überwiegend milden Krankheitsverläufe zu berücksichtigen. Eine Person kann bereits Träger des Virus sein, ohne selbst Krankheitssymptome zu entwickeln oder aufgrund recht milder Symptome begibt sich die Person nicht in ärztliche Abklärung. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass erkrankte oder ansteckende Personen im regulären Alltagsgeschehen auf diese Weise den Virus weiterverbreiten.

Dabei war zu berücksichtigen, dass die im Helios-Klinikum und im Katholischen Krankenhaus zur Verfügung stehenden Behandlungsangebote nicht alleine Erfurter Bürgerinnen und Bürgern vorbehalten sind, sondern aufgrund der Versorgungsaufgabe auch regional ausgelastet werden.

Zur Verhinderung der Weiterverbreitung von Covid-19 ist es erforderlich, dass Infektionsketten frühzeitig unterbrochen werden und die Entstehung neuer Ketten vermieden wird. Die Anordnung der häuslichen Quarantäne für in III. Ziff. 6 der Allgemeinverfügung beschriebene Personen ist das mildeste wirksame Mittel, um Infektionsketten frühzeitig zu unterbrechen und so einen Schutz für Leib, Leben und Gesundheit der Einwohner und Einwohnerinnen Erfurts herzustellen. Mildere, gleich wirksame Mittel zur Erreichung des Zwecks sind nicht ersichtlich.

Zu III. Ziff. 7:

Die Schwangerschaftskonfliktberatung ist essentiell notwendig, um werdende Mütter über die erforderliche medizinischen, sozialen und juristische Informationen zu versorgen, Darlegung der Rechtsansprüche von Mutter und Kind und der möglichen praktischen Hilfen, insbesondere solcher, die die Fortsetzung der Schwangerschaft und die Lage von Mutter und Kind erleichtern, zu vermitteln.

Zu IV.

Die Befristung bis zum 19.04.2020 erfolgt aus Gründen der Verhältnismäßigkeit und aufgrund der Vorgaben des Erlasses der übergeordneten Behörde.